

**II-1251 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**



**DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

Z.70 0502/59-Pr.2/87

7. Juli 1987

374 IAB

1987-07-07

zu 402 IJ

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé und Kollegen vom 15. Mai 1987, Nr. 402/J, betreffend erhöhte Familienbeihilfe, beeche ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.

Die Bestimmung im § 10 Abs. 3 zweiter Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, die erhöhte Familienbeihilfe erst ab dem Monat der erstmaligen Antragstellung zu gewähren, hat ihren Grund darin, daß in vielen Fällen eine Feststellung, ab wann ein Leiden oder Gebrachten tatsächlich erstmalig aufgetreten ist, rückwirkend kaum möglich ist.

Diese Bestimmung kann zu Härten führen, da die erstmalige Antragstellung oft ohne Verschulden verspätet erfolgt.

Ich beabsichtige daher, im Zuge einer Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine rückwirkende Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe zu ermöglichen.